

Satzung

über die Errichtung von Dachgauben in der Gemeinde Waldbrunn (Dachgaubensatzung - DaS)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 erlässt die Gemeinde Waldbrunn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich – Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) Diese Satzung gilt für die Baugrundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen sowie für Baugrundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

(2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Dachgauben getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

§ 2 Dachgauben

Dachgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1) Mindestdachneigung

Die Dachneigung des Hauptgebäudes muss mindestens 38° betragen.

(2) Breite der Dachgauben

Die Außenbreite aller Dachgauben auf einer Gebäudeseite darf max. 30% der jeweiligen Firstlänge nicht überschreiten.

Die einzelnen Dachgauben dürfen dabei eine Außenbreite von 3,0 m nicht überschreiten.

(3) Anordnung der Dachgauben

Der Mindestabstand der Dachgauben vom Ortgang aus darf 1,50 m nicht unterschreiten.

Der Abstand zwischen den Dachgauben darf 0,75 m nicht unterschreiten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 4 Hinweise

Dachgauben müssen die erforderlichen Abstandsflächen gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung einhalten, soweit sie nicht von untergeordneter Größe sind. Die entsprechenden Regelungen der Bayerischen Bauordnung¹ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldbrunn, 13.04.2015

gez. Fiederling

.....
Ort, Datum

.....
Hans F i e d e r l i n g
1. Bürgermeister

¹ Regelung gem. Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 Bayerische Bauordnung

(Stand: 17.11.2014):

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht (...)

3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.